

1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 464) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 105), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 10.12.2015 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 erlassen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des BBZ ist es, den staatlichen Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen nach §§ 4, 7 und 88-93 SchulG zu erfüllen.
- (2) Darüber hinaus kann das BBZ
 - a) gem. § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Angebote der beruflichen Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten, sofern es dafür zusätzliche eigene Mittel erwirtschaftet.
 - b) sonstige außerschulische, wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Hoheitsbetrieb oder der Vermögensverwaltung dienen (insbesondere Untervermietung im Bereich schulischer Zwecke, sowie im Bereich beruflicher Fort- und Weiterbildung ; auch: Veräußerung von abgeschriebenem Inventar), wahrnehmen.

2. § 7 erhält folgende Fassung

§ 7 (3)

Die Mittel des BBZ, d.h. auch Erträge gem. § 2 Abs. 2 a) / 2 b), dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mögliche Überschüsse gem. § 2 Abs. 2 a) / 2 b) verbleiben beim BBZ; etwaige Unterschüsse aus § 2 Abs. 2 a) / 2 b) sind aus den gebildeten Rücklagen zu decken.

3. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Er kann durch seinen Stellvertreter im Amt in seinem Teilnahme- und Stimmrecht vertreten werden.

4. In § 9 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) Zu den 10 weiteren stimmberechtigten und den 4 beratenden Mitgliedern können optional Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

5. Der neue § 9 Abs. 4 (vormals Abs. 3) erhält folgende Fassung:

(4) Die Landrätin oder der Landrat ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er in dieser Rolle durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Diese Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Sollten sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrates als auch dessen Stellvertreter in dieser Rolle verhindert sein, wählen die stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder aus ihrem Kreis einen Versammlungsleiter.

6. § 16 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde gemäß § 103 Satz 3 SchulG durch das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Schulaufsichtsbehörde mit Erlass vom 26.01.2016, -Az.: III 321-, genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 29. Januar 2016

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder
Landrat

Siegel

Satzung **des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg**

(berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2016)

LESEFASSUNG

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 310) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 23.06.2011 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

I. Errichtung und Aufgaben

§ 1 Errichtung

- (1) Der Kreis Segeberg errichtet durch diese Satzung seine Beruflichen Schulen in Bad Segeberg als regionales Berufsbildungszentrum, nachfolgend BBZ genannt, in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Bad Segeberg“ mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet „Berufsbildungszentrum Bad Segeberg“.
- (3) Alleiniger Anstaltsträger des BBZ ist der Kreis Segeberg. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
- (4) Das BBZ führt als Dienstsiegel das Kreiswappen des Kreises Segeberg mit der Umschrift „Regionales Berufsbildungszentrum Bad Segeberg (AÖR)“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des BBZ ist es, den staatlichen Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen nach §§ 4, 7 und 88-93 SchulG zu erfüllen.
- (2) Darüber hinaus kann das BBZ
 - a) gem. § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Angebote der beruflichen Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten, sofern es dafür zusätzliche eigene Mittel erwirtschaftet.

- b) sonstige außerschulische, wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Hoheitsbetrieb oder der Vermögensverwaltung dienen (insbesondere Untervermietung im Bereich schulischer Zwecke, sowie im Bereich beruflicher Fort- und Weiterbildung; auch: Veräußerung von abgeschriebenem Inventar), wahrnehmen.

II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital besteht aus dem beweglichen Vermögen des Schulstandorts Bad Segeberg. Dieses bewegliche Vermögen wird in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang auf das BBZ übertragen. Der Umfang und der Wert ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012.

§ 4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- (1) Der Kreis Segeberg stellt als Anstaltsträger wie im Rahmen seiner bisherigen Schulträgerschaft sicher, dass das BBZ seine Aufgaben nach dem Schulgesetz erfüllen kann. Hierzu stattet der Anstaltsträger das BBZ jährlich mit einem angemessenen Budget aus.
- (2) Der Kreis Segeberg haftet als Anstaltsträger Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des BBZ, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen des BBZ nicht zu erlangen ist.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des BBZ erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg.
- (2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Auftragsvergabe

- (1) Das Vergaberecht ist zu beachten. Insbesondere sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.
- (2) Für das BBZ gelten die Vergaberichtlinien des Kreises Segeberg.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Das BBZ verfolgt gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Das BBZ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des BBZ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des BBZ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.

(3) Die Mittel des BBZ, d.h. auch Erträge gem. § 2 Abs. 2 a) / 2 b), dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mögliche Überschüsse gem. § 2 Abs. 2 a) / 2 b) verbleiben beim BBZ; etwaige Unterschüsse aus § 2 Abs. 2 a) / 2 b) sind aus den gebildeten Rücklagen zu decken.

III. Organe

§ 8 Organe

Organe des BBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder an, wobei die Landrätin oder der Landrat kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat ist. Er kann durch seinen Stellvertreter im Amt in seinem Teilnahme- und Stimmrecht vertreten werden. Weitere 10 stimmberechtigte Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt, davon 2 Lehrkräfte auf Vorschlag der pädagogischen Konferenz des BBZ.

(2) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen:

Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der Arbeitnehmerseite – DGB Nord -
2. der Arbeitgeberseite – IHK oder Handwerkskammer -
3. der Schulaufsichtsbehörde sowie
4. der Schülerschaft des BBZ

(3) Zu den 10 weiteren stimmberechtigten und den 4 beratenden Mitgliedern können optional Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden.

(4) Die Landrätin oder der Landrat ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er in dieser Rolle durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Diese Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Sollten sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrates als auch dessen Stellvertreter in dieser Rolle verhindert sein, wählen die stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder aus ihrem Kreis einen Versammlungsleiter.

- (5) Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben im Amt bis zur Wahl der neuen Vertreter. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Kreistag, Ausscheiden aus dem BBZ oder Abberufung durch den Kreistag. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des BBZ schlägt die Pädagogische Konferenz dem Anstaltsträger Nachfolgemitglieder vor, deren Mitgliedschaft durch den Kreistag bestätigt werden muss. Diese Regelungen gelten auch für die Stellvertreter.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des BBZ.
- (7) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr. Die Verwaltungsratsmitglieder treffen sich erstmalig spätestens am 60. Tag nach Gründung des BBZ zur konstituierenden Sitzung.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens Regelungen zur Einberufung, Ladungsfristen, Tagesordnung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit und –fassung, Abstimmung und Niederschrift enthalten.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt die gesetzlichen Aufgaben nach §§ 105 und 110 Abs. 2 SchulG. Insbesondere entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss über:
1. Ziele und Grundsätze des BBZ,
 2. die Einstellung der Mitglieder der Geschäftsführung, soweit schulgesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 3. die Entlastung der Geschäftsführung,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan, des Geschäftsberichts, des Investitionsplanes und des Jahresabschlusses,
 5. Empfehlungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Anstalt,
 6. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Anstalt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit 25.000 € überschritten werden,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit 25.000 € überschritten werden,
 9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit 25.000 € überschritten werden,
 10. den Abschluss von Verträgen, soweit deren Wert die Summe von 150.000 € insgesamt oder bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen monatlich 25.000 € überschreitet,
 11. die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen, soweit 25.000 € überschritten werden,

Der Verwaltungsrat kann sich die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 106 SchulG der Geschäftsführung vorbehalten sind. Macht der Verwaltungsrat von diesem Recht keinen Gebrauch, entscheidet die Geschäftsführung.

Im Verfahren zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt er die Aufgaben des Schulleiterwahlausschusses wahr.

- (2) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
1. den Mitgliedern des Verwaltungsrates die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
 2. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Anstaltsträger.
- Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des BBZ abzugeben, bleibt unberührt.
- (3) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Kreis Segeberg über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte des BBZ. Er/Sie vertritt das BBZ nach innen und nach außen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Verwaltungsrat bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, über die Angelegenheiten des BBZ.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter werden im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Schulleiter vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Konferenzen

- (1) Die Pädagogische Konferenz setzt sich nach Maßgabe der §§ 108 i.V.m. 97 Abs. 1 SchulG aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen. Jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des sozialpädagogischen, des technischen Personals, der Beschäftigten nach § 34 Abs. 6 SchulG sowie der Verwaltungskräfte sind Mitglieder mit beratender Stimme. Die Gleichstellungsbeauftragte, die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Anstaltsträgers haben Rede- und Antragsrecht. Vertreterinnen und Vertreter des örtlichen Personalrats können zur Pädagogischen Konferenz beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist kraft Amtes Mitglied der Pädagogischen Konferenz und führt deren Geschäfte. Die Lehrervertreter werden aus der Mitte des Kollegiums in einer Dienstversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des BBZ durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.

IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 14 Wirtschaftsführung, -jahr und Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen des BBZ ist nach den Grundsätzen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Doppik des Landes Schleswig-Holstein zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht.

(2) Das BBZ erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Anwendung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

§ 15 Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Kreisordnung für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger sinngemäß (§ 19 KrO). Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Übergangsvorschriften

~~-gestrichen-~~

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Es gelten die Bekanntmachungsregelungen des Anstaltsträgers.

(2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.285) anzuwenden. Die

siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in den Räumen des BBZ. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18 Inkrafttreten

Das BBZ entsteht am 01. Januar 2012. Zu diesem Zeitpunkt tritt diese Satzung in Kraft.

Diese Satzung wurde durch das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2011 genehmigt.

Bad Segeberg, den 11.07.2011

gez. Jutta Hartwig
Landrätin

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde gemäß § 103 Satz 3 SchulG durch das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Schulaufsichtsbehörde mit Erlass vom 26.01.2016, Az.: III 321-, genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 29. Januar 2016

gez. *Unterschrift*
Jan Peter Schröder
Landrat

Siegel

1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg vom 11.07.2011

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 464) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 105), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 10.12.2015 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 erlassen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des BBZ ist es, den staatlichen Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen nach §§ 4, 7 und 88-93 SchulG zu erfüllen.
- (2) Darüber hinaus kann das BBZ
 - a) gem. § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Angebote der beruflichen Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten, sofern es dafür zusätzliche eigene Mittel erwirtschaftet.
 - b) sonstige außerschulische, wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Hoheitsbetrieb oder der Vermögensverwaltung dienen (insbesondere Untervermietung im Bereich schulischer Zwecke, sowie im Bereich beruflicher Fort- und Weiterbildung ; auch: Veräußerung von abgeschriebenem Inventar), wahrnehmen.

2. § 7 erhält folgende Fassung

§ 7 (3)

Die Mittel des BBZ, d.h. auch Erträge gem. § 2 Abs. 2 a) / 2 b), dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mögliche Überschüsse gem. § 2 Abs. 2 a) / 2 b) verbleiben beim BBZ; etwaige Unterschüsse aus § 2 Abs. 2 a) / 2 b) sind aus den gebildeten Rücklagen zu decken.

3. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Er kann durch seinen Stellvertreter im Amt in seinem Teilnahme- und Stimmrecht vertreten werden.

4. In § 9 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

- (3) Zu den 10 weiteren stimmberechtigten und den 4 beratenden Mitgliedern können optional Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

5. Der neue § 9 Abs. 4 (vormals Abs. 3) erhält folgende Fassung:

- (4) Die Landrätin oder der Landrat ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er in dieser Rolle durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Diese Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Sollten sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrates als auch dessen Stellvertreter in dieser Rolle verhindert sein, wählen die stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder aus ihrem Kreis einen Versammlungsleiter.

6. § 16 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde gemäß § 103 Satz 3 SchulG durch das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Schulaufsichtsbehörde mit Erlass vom 26.01.2016, -Az.: III 321-, genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 29. Januar 2016

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder
Landrat

Siegel

Satzung
des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg
(berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2016)

LESEFASSUNG

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 310) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 23.06.2011 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

I. Errichtung und Aufgaben

§ 1 Errichtung

- (1) Der Kreis Segeberg errichtet durch diese Satzung seine Beruflichen Schulen in Norderstedt als regionales Berufsbildungszentrum, nachfolgend BBZ genannt, in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Norderstedt“ mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet „Berufsbildungszentrum Norderstedt“.
- (3) Alleiniger Anstaltsträger des BBZ ist der Kreis Segeberg. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
- (4) Das BBZ führt als Dienstsiegel das Kreiswappen des Kreises Segeberg mit der Umschrift „Regionales Berufsbildungszentrum Norderstedt (AÖR)“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des BBZ ist es, den staatlichen Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen nach §§ 4, 7 und 88-93 SchulG zu erfüllen.
- (2) Darüber hinaus kann das BBZ
 - a) gem. § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Angebote der beruflichen Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten, sofern es dafür zusätzliche eigene Mittel erwirtschaftet.

- b) sonstige außerschulische, wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Hoheitsbetrieb oder der Vermögensverwaltung dienen (insbesondere Untervermietung im Bereich schulischer Zwecke, sowie im Bereich beruflicher Fort- und Weiterbildung; auch: Veräußerung von abgeschriebenem Inventar), wahrnehmen.

II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital besteht aus dem beweglichen Vermögen des Schulstandorts Norderstedt. Dieses bewegliche Vermögen wird in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang auf das BBZ übertragen. Der Umfang und der Wert ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012.

§ 4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- (1) Der Kreis Segeberg stellt als Anstaltsträger wie im Rahmen seiner bisherigen Schulträgerschaft sicher, dass das BBZ seine Aufgaben nach dem Schulgesetz erfüllen kann. Hierzu stattet der Anstaltsträger das BBZ jährlich mit einem angemessenen Budget aus.
- (2) Der Kreis Segeberg haftet als Anstaltsträger Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des BBZ, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen des BBZ nicht zu erlangen ist.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des BBZ erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg.
- (2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Auftragsvergabe

- (1) Das Vergaberecht ist zu beachten. Insbesondere sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.
- (2) Für das BBZ gelten die Vergaberichtlinien des Kreises Segeberg.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Das BBZ verfolgt gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Das BBZ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des BBZ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des BBZ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.

(3) Die Mittel des BBZ, d.h. auch Erträge gem. § 2 Abs. 2 a) / 2 b), dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mögliche Überschüsse gem. § 2 Abs. 2 a) / 2 b) verbleiben beim BBZ; etwaige Unterschüsse aus § 2 Abs. 2 a) / 2 b) sind aus den gebildeten Rücklagen zu decken.

III. Organe

§ 8 Organe

Organe des BBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder an, wobei die Landrätin oder der Landrat kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat ist. Er kann durch seinen Stellvertreter im Amt in seinem Teilnahme- und Stimmrecht vertreten werden. Weitere 10 stimmberechtigte Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt, davon 2 Lehrkräfte auf Vorschlag der pädagogischen Konferenz des BBZ.

(2) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen:

Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der Arbeitnehmerseite – DGB Nord -
2. der Arbeitgeberseite – IHK oder Handwerkskammer -
3. der Schulaufsichtsbehörde sowie
4. der Schülerschaft des BBZ

(3) Zu den 10 weiteren stimmberechtigten und den 4 beratenden Mitgliedern können optional Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden.

(4) Die Landrätin oder der Landrat ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er in dieser Rolle durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Diese Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Sollten sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrates als auch dessen Stellvertreter in dieser Rolle verhindert sein, wählen die stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder aus ihrem Kreis einen Versammlungsleiter.

- (5) Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben im Amt bis zur Wahl der neuen Vertreter. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Kreistag, Ausscheiden aus dem BBZ oder Abberufung durch den Kreistag. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des BBZ schlägt die Pädagogische Konferenz dem Anstaltsträger Nachfolgemitglieder vor, deren Mitgliedschaft durch den Kreistag bestätigt werden muss. Diese Regelungen gelten auch für die Stellvertreter.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des BBZ.
- (7) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr. Die Verwaltungsratsmitglieder treffen sich erstmalig spätestens am 60. Tag nach Gründung des BBZ zur konstituierenden Sitzung.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens Regelungen zur Einberufung, Ladungsfristen, Tagesordnung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit und –fassung, Abstimmung und Niederschrift enthalten.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt die gesetzlichen Aufgaben nach §§ 105 und 110 Abs. 2 SchulG. Insbesondere entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss über:
1. Ziele und Grundsätze des BBZ,
 2. die Einstellung der Mitglieder der Geschäftsführung, soweit schulgesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 3. die Entlastung der Geschäftsführung,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan, des Geschäftsberichts, des Investitionsplanes und des Jahresabschlusses,
 5. Empfehlungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Anstalt,
 6. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Anstalt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit 25.000 € überschritten werden,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit 25.000 € überschritten werden,
 9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit 25.000 € überschritten werden,
 10. den Abschluss von Verträgen, soweit deren Wert die Summe von 150.000 € insgesamt oder bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen monatlich 25.000 € überschreitet,
 11. die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen, soweit 25.000 € überschritten werden,

Der Verwaltungsrat kann sich die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 106 SchulG der Geschäftsführung vorbehalten sind. Macht der Verwaltungsrat von diesem Recht keinen Gebrauch, entscheidet die Geschäftsführung.

Im Verfahren zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt er die Aufgaben des Schulleiterwahlausschusses wahr.

- (2) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
1. den Mitgliedern des Verwaltungsrates die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
 2. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Anstaltsträger.
- Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des BBZ abzugeben, bleibt unberührt.
- (3) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Kreis Segeberg über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte des BBZ. Er/Sie vertritt das BBZ nach innen und nach außen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Verwaltungsrat bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, über die Angelegenheiten des BBZ.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter werden im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Schulleiter vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Konferenzen

- (1) Die Pädagogische Konferenz setzt sich nach Maßgabe der §§ 108 i.V.m. 97 Abs. 1 SchulG aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen. Jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des sozialpädagogischen, des technischen Personals, der Beschäftigten nach § 34 Abs. 6 SchulG sowie der Verwaltungskräfte sind Mitglieder mit beratender Stimme. Die Gleichstellungsbeauftragte, die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Anstaltsträgers haben Rede- und Antragsrecht. Vertreterinnen und Vertreter des örtlichen Personalrats können zur Pädagogischen Konferenz beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist kraft Amtes Mitglied der Pädagogischen Konferenz und führt deren Geschäfte. Die Lehrervertreter werden aus der Mitte des Kollegiums in einer Dienstversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des BBZ durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.

IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 14 Wirtschaftsführung, -jahr und Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen des BBZ ist nach den Grundsätzen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Doppik des Landes Schleswig-Holstein zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht.

(2) Das BBZ erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Anwendung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

§ 15 Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Kreisordnung für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger sinngemäß (§ 19 KrO). Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Übergangsvorschriften

~~-gestrichen-~~

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Es gelten die Bekanntmachungsregelungen des Anstaltsträgers.

(2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.285) anzuwenden. Die

siebtägige öffentliche Auslegung erfolgt in den Räumen des BBZ. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18 Inkrafttreten

Das BBZ entsteht am 01. Januar 2012. Zu diesem Zeitpunkt tritt diese Satzung in Kraft.

Diese Satzung wurde durch das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2011 genehmigt.

Bad Segeberg, den 11.07.2011

gez. Jutta Hartwig
Landrätin

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde gemäß § 103 Satz 3 SchulG durch das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Schulaufsichtsbehörde mit Erlass vom 26.01.2016, -Az.: III 321-, genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 29. Januar 2016

gez. *Unterschrift*
Jan Peter Schröder
Landrat

Siegel